

AHV- & Steuerproblematik

Privatanteil

In folgenden Fällen ist es wichtig einen Privatanteil abzurechnen, damit bei einer Revision seitens Steuern oder Sozialversicherungen keine Aufrechnungen vorgenommen werden.

Telefon / Internet

Mitarbeitern, welchen aus geschäftlichen Gründen ein Telefon/Natel zur Verfügung gestellt wird, muss für die private Nutzung ein Privatanteil abgerechnet werden.

In der Praxis wird 1/3 der monatlichen Gebühren im Bruttolohn aufgerechnet.

Auf dem Lohnausweis erfolgt ein entsprechender Vermerk unter Ziffer 2.3.

Unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort

Mit Öffentlichen Verkehrsmitteln

Hinsichtlich AHV ist die Abgabe eines GA's, eines regionalen Verbundabonnements oder einem Beitrag an ein solches nicht relevant, sofern damit jährlich mindestens 40 Dienstfahrten unternommen werden.

Hinsichtlich Steuern ist die geschäftliche Notwendigkeit gegeben, wenn die Summe der Einzelbillette höher oder mindestens gleich hoch ausfällt wie der Preis für ein GA. Beim Lohnausweis ist in diesem Fall ein Kreuz in Feld F zu setzen. Es ist jedoch keine Aufrechnung in Ziffer 2.3 vorzunehmen.

Mit Geschäftswagen

Der Privatanteil für ein Geschäftsfahrzeug kann entweder Effektiv via Fahrtenbuch oder Pauschal (9.6% vom Kaufpreis exkl. MWST/Jahr, jedoch mind. CHF 1'800/Jahr) abgerechnet werden.

Folgende zwei Punkte haben keinen Einfluss auf die Berechnung des Privatanteils:

- Kostenbeteiligung des Mitarbeiters bei der Anschaffung.
- Übernahme des Fahrzeuges zum Restkaufpreis bei Ablauf eines Leasings.

Büro als Wohnung oder umgekehrt

Der Privatanteil kann wie folgt berechnet werden:

Eigenmietwert oder Brutto-Mietzins : (Anzahl Zimmer + 2 Nebenräume) = Büroabzug

Bei der Notwendigkeit eines Arbeitszimmers im privaten Wohnbereich werden die Kosten als Anteil an den gesamten Mietkosten bzw. des Eigenmietwertes beziffert.

Genehmigtes Spesenreglement und Verwaltungsräte

Liegt ein steuerlich genehmigtes Spesenreglement vor, so wird dies auf dem Lohnausweis unter Bemerkungen Ziffer 15 aufgeführt. Nebst dem VR-Honorar erhalten die Verwaltungsräte oftmals auch Spesen. Diese Spesen fallen nur unter das genehmigte Spesenreglement, wenn diese darin auch erwähnt werden.